

## Anlage zu TOP 9

### § 12,5

Fassung vom 29.9.2001	zur Abstimmung
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr in den ersten drei Monaten mit einer Frist von <u>acht</u> Wochen einzuberufen. ...	Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von <b>vier</b> Wochen einzuberufen. ...

### § 14,2

Fassung vom 29.9.2001	zur Abstimmung
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und <u>der Hälfte der</u> stimmberechtigten Mitglieder nach Köpfen.	--- Streichung von § 14,2 ---

### § 14,4

Fassung vom 29.9.2001	zur Abstimmung
Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der <u>anwesenden</u> stimmberechtigten Mitglieder gemessen nach Köpfen.	Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{1}{2}$ und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gemessen nach Köpfen.

## Anlage zu TOP 10

Fassung vom 29.9.2001	Vorschlag der Quali-AG
Eine Erzieherin sollte die Ausbildung zur "Pädagogin im Waldkindergarten" haben.	Im Waldkindergarten sollte pro Gruppe mindestens eine Erzieherin die Ausbildung zur "Pädagogin im Waldkindergarten" haben, und/oder im Kindergartenjahr eine Fortbildung mit Waldkindergartenbezug nachweisen können.